

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Verordnung vom 11.11.1836 publ. 10.12.1836

74) Landesherrliche Verordnung v.
11. Nov. publ. den 10. Dec. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen finden, zur Verminderung der Kosten bei gerichtlichen Verheuerungen und Mobilienverkäufen in denjenigen Landestheilen, für welche die Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814 beibehalten ist, folgende Abänderungen dieses Gesetzes zu verordnen:

Einige Abänderungen der Vergantungs-Ordnung betr.

§. 1.

Bei den freiwilligen meistbietenden Verheuerungen und Mobilien-Verkäufen bedarf es künftig keiner desfälligen gerichtlichen Bekanntmachung, sondern es hängt von den Verheuerern und Verkäufern ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen wollen.

Executivische Verkäufe müssen indeß von den Aemtern mindestens acht Tage vor dem Verkaufe, von einem Sonntage bis zu dem folgenden, in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, und wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Öffentliche, durch den Auktionäverwalter vorzunehmende Mobilienverkäufe und Verheue-

rungen werden auch ferner bei dem Landgerichte nachgesucht, in dessen Kreise der Verkauf oder die Verheuerung Statt finden soll. Diese Gesuche, denen die Zustimmung des Auctionverwalters zu dem gewählten Tage anzulegen ist, brauchen zwar nicht durch einen Anwalt eingereicht zu werden, sind jedoch auch künftig auf Stempelpapier zu schreiben.

Bedarf es zur Bornahme des beabsichtigten Verkaufs noch der vorgängigen besonderen Erlaubniß einer anderen Behörde, so muß diese bei dem Landgerichte mit dem Verkaufs-Gesuche producirt werden. Für die vom Landgerichte auf ein solches Gesuch ertheilte Resolution werden einfache Decrets-Gebühren berechnet.

§. 3.

Mit der Führung des Protocolls bei öffentlichen gerichtlichen Verheuerungen und Mobilien-Verkäufen sollen künftig in der Regel nicht die Aemter beauftragt werden, sondern das Gericht selbst stellt dazu einen seiner Hülfsprotocollisten, welcher täglich an Diäten einen \mathfrak{C} Gold erhält und mit dem Auctionsverwalter unentgeltlich in allen Fällen fährt, wo dem letzteren eine Fuhr vergütet wird.

In soweit der Auctionsverwalter Fuhrkosten vergütet erhält, ohne daß der berechnete Weg zu Wagen gemacht wird, bekommt der

Protocollist die Hälfte der Fuhrkosten vom Auctionsverwalter.

Die Gerichts-Kosten für den Verkauf sind nach der Amts-Sporteln-Taxe anzusehen, jedoch sind keine Diäten zur Sporteln-Casse zu berechnen.

§. 4.

Für die dem Auctionsverwalter mitzutheilenden vidimirten Abschriften der Verkaufs- und Verheuerungs-Protocolle sind künftig für jede Seite nur zwei Grote zu berechnen.

§. 5.

Den vom Auctionsverwalter angestellten Klagen braucht nur ein vom Auctionsverwalter als richtig attestirter Extract aus dem Verkaufs- und Verheuerung-Protocolle angelegt zu werden und begründet dieser Extract den unbedingten Mandats-Prozeß nach den Bestimmungen im §. 101. der Vergantungs-Ordnung und respective des nachstehenden §. 6.

§. 6.

Es wird gestattet, daß der Auctionsverwalter wegen der aus demselben Mobilienverkauf herrührenden Forderungen, welche innerhalb der Amtscompetenz fallen, gegen alle in demselben Amtsdistricte wohnhafte Schuldner

einen gemeinschaftlichen Zahlungsbefehl ausnehme, dessen Inhalt dann jedem Schuldner, in so weit er ihn betrifft, durch den Amtsunterbedienten mündlich bekannt zu machen ist. Für einen solchen Zahlungsbefehl entrichtet jeder Schuldner sechs Grote Gold und für dessen Bekanntmachung die gewöhnliche Insinuations-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder anderen Schuldner die Pfandung erkannt, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

§. 7.

Öffentliche Verkäufe von Mobilien bis zu dem Belaufe von Hundert Rthlr. Gold können auf Ansuchen der Verkäufer ohne Zuziehung des Auktionsverwalters und eines gerichtlichen Protocollisten, durch den Kirchspielsvogt der Gemeinde, in welcher sie geschehen sollen, vorgenommen werden.

Auf ein desfälliges, bei dem betreffenden Amte mündlich oder schriftlich anzubringendes, Gesuch, committirt das Amt den Kirchspielsvogt zur Bornahme des Verkaufs, für dessen Abhaltung dieser, einschließlich des Weges, täglich einen Rthlr. Gold erhält.

Gleich nach dem Verkaufe sendet der Kirchspielsvogt das Verkaufs-Protocoll an das Amt ein, welches vidimirte Abschrift desselben, wo-

für indeß keine Vidimationskosten zu berechnen sind, dem Verkäufer zugestimmt.

§. 8.

Hat Jemand einen Mobiliarverkauf durch den Kirchspielsvogt abhalten lassen, so darf derselben Person die Erlaubniß zu einem abermaligen solchen Verkaufe durch den Kirchspielsvogt erst nach Ablauf von drei Monaten wieder ertheilt werden.

§. 9.

Wird bei einem von dem Kirchspielsvogte abgehaltenen Verkaufe die Summe von hundert Rthlr. überschritten, so hat das Amt das eingesandte Verkaufs-Protocoll sofort an das Landgericht einzusenden.

Das Landgericht theilt dann das Verkaufs-Protocoll in vidimirter Abschrift dem Verkäufer mit und verurtheilt diesen sofort zur Bezahlung von sechs Procent von den Kaufgeldern an den Auktions-Verwalter, so wie auch zur Erlegung aller der Gebühren, welche dem Auktionsverwalter beglichen haben würden, wenn er den Verkauf abgehalten hätte. Gegen den Kirchspielsvogt, welcher den Verkauf abgehalten hat, ist zugleich eine Brüche bis zu zehn Rthlr. zur Kirchspiels-Armen-Casse zu erkennen.

Von der erlassenen Verfügung ist der Auc-

tions-Verwalter, und von dem Brucherkennt-
nisse der Rechnungsführer der Kirchspiels-
Armen-Casse in Kenntniß zu sehen.

§. 10.

Mit Mobiliar-Verkäufen bis zu Fünf und
zwanzig Rthlr. Gold gegen baares Geld, kann
das Amt auf Ansuchen der Verkäufer den bei-
kommenden Bauervogt beauftragen. Die des-
fällige Resolution wird vom Amte unentgeltlich
ertheilt und erhält der Bauervogt für die Ab-
haltung eines solchen Verkaufs, einschließ-
lich des Weges, Acht und Bierzig Grote Gold.

§. 11.

Wird bei einem vom Bauervogte abgehal-
tenen Verkaufe die Summe von 25 Rthlr. über-
schritten, so hat das Amt den Bauervogt in
eine Brüche von Einem bis Zehn Rthlr. zur
Kirchspiels-Armen-Casse zu nehmen, und den
Verkäufer zu verurtheilen, von den ganzen Kauf-
geldern Sechs Procent nebst den gewöhnlichen
Gebühren an den Auktionsverwalter zu bezah-
len. Von der erlassenen Verfügung ist der
Auktionsverwalter und von dem Bruch-
Erkenntnisse der Rechnungsführer der Kirchspiels-
Armen-Casse in Kenntniß zu sehen.

§. 12.

In dem Kreise Wechta und in dem Krei-
se Delmenhorst, mit Ausnahme des Amtes Wil-